

**Satzung des**  
**Turn- und Sportvereins Germania Diemarden e.V.**

**Name und Sitz des Vereins**

§ 1

Der im Jahre 1895 gegründete Verein führt den Namen "*Turn- und Sportverein Germania Diemarden e.V.*"

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter 2 VR 32 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Diemarden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar- gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, die Jugendhilfe sowie des öffentlichen Sportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

**Zweck des Verbandes**

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden, sowie der Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

**Geschäftsjahr**

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Verbandszugehörigkeit**

§ 4

Der Verein ist Mitglied des *Landessportbundes Niedersachsen e.V.* und der zuständigen Landesfachverbände der Abteilungen, deren Satzungen er anerkennt.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 5**

**1. Der Verein hat:**

- a.) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b.) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c.) passive Mitglieder
- d.) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.

3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

5. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitragserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angehört, anzuerkennen und zu achten.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch den freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Schluss eines Quartals, spätestens 28 Tage vor Quartalsende, erfolgen kann,
- b.) durch den Tod,
- c.) durch Ausschluss aus dem Verein.

7. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- a.) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b.) bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c.) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht ein Berufungsrecht vor der Mitgliederversammlung zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und an seinen Einrichtungen. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

8. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstößen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a.) Verweis
- b.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.  
Der Bescheid über die Maßregelungen ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.  
Dem Gemaßregelten steht das Recht auf Widerspruch beim Vorstand zu.

### **Beiträge der Mitglieder**

§ 6

1. Der monatliche Beitrag, unterschieden in
  - a.) der normale Beitrag
  - b.) der Familienbeitrag
  - c.) der begünstigte Beitrag
  - d.) Sonderbeitrag der Abteilungenwird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der normale Beitrag wird von allen volljährigen Mitgliedern erhoben, die nicht unter Ziff. 1b und c fallen.
3. Der Familienbeitrag ist ein gemeinschaftlicher Beitrag für Familien mit mindestens 3 Personen, soweit die Kinder und Jugendliche unter Ziff. 1c fallen.
4. Der begünstigte Beitrag wird erhoben von Kindern, Jugendlichen, Auszubildende, Studenten, Rentnern, Wehr- bzw. Ersatzdienstleistende, passiven Mitgliedern und bedürftige Personen, soweit sie nicht unter Ziff. 1b fallen, jeweils auf schriftlichen Antrag.
5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Beitrag ist bargeldlos zu Beginn jeden Kalenderhalbjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit gezahlt werden, kann eine Mahngebühr erhoben werden, die vom Vorstand festgesetzt wird.

### **Organe des Vereins**

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

### **Die Mitgliederversammlung**

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet im laufenden Geschäftsjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a.) der Vorstand beschließt oder
  - b.) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 8 Tage vor dem

festgesetzten Termin durch den Vorstand. Sie erfolgt schriftlich oder durch Zeitungsanzeigen oder in sonstiger geeigneter Form (auf elektronischem Weg, einstellen auf der Homepage etc.).

5. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b.) Bericht des Vorstandes
  - c.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - d.) Entlastung des Vorstandes
  - e.) Wahlen des Vorstandes, soweit erforderlich
  - f.) Wahlen der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens eine stimmberechtigte Person es beantragt.
8. Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:
  - a.) von den Mitgliedern
  - b.) vom Vorstand
  - c.) von den Abteilungen
- Sie müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung.
9. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Ehrenordnung.

### **Der Vorstand**

#### **§ 9**

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
  - a.) der/m 1. Vorsitzenden
  - b.) der/m 2. Vorsitzenden
  - c.) dem/r Kassenwart/in
  - d.) dem/r Sportwart/in
  - e.) dem/r Schriftführer/in dem/r Pressewart/in
  - f.) dem/r Jugendwart/in
  - g.) dem/der Beauftragten für Senioren
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.  
Der Vorstand im Sinne § 26 BGB kann durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.
3. Dem/r Kassenwart/in wird für seinen Aufgabenbereich Zeichnungsbefugnis übertragen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wahl des/r 1. Vorsitzenden und des/r Kassenwartes/in, erfolgen in den Jahren mit gerader, die Wahlen des/er 2. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorstand ist nach Bedarf von dem/r 1. Vorsitzenden oder von dem/r 2. Vorsitzenden

einzuverufen.

Der Versand einer schriftlichen Einladung auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich. Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität der Adresse ist das Vorstandsmitglied verantwortlich

7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom/der 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.  
Auch ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Abstimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären, auch per E-Mail. Telefon- oder Videokonferenzen sind grundsätzlich auch als Form der Beschlussfassung von Vorstandssitzungen zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.  
In Telefon-/Videokonferenzen kann mit zusätzlichen technischen Lösungen auch eine anonymisierte Abstimmung ermöglicht werden.
8. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
9. Der/ie 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

§ 9a

1. Der/ie 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins und aller Organe.
2. Der/ie 2. Vorsitzende vertritt den/ie 1. Vorsitzende bei dessen/deren Abwesenheit.
3. Der/ie Kassenwart/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte nach der Maßgabe des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er sorgt für die Einziehung der Beiträge und überwacht die selbstständige Kassenführung der Abteilungen.
4. Der/ie Sportwart/in bearbeitet sämtliche überfachliche Sportangelegenheiten; er/sie ist zuständig für einen reibungslosen Sportbetrieb und sorgt für ein gutes Zusammenarbeiten zwischen den Fachabteilungen untereinander und dem Vorstand.
5. Der/ie Schriftwart/in und der/ie Pressewart/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins, sofern er nicht den Abteilungen obliegt. Er/sie kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen, und er/sie ist verantwortlich für Presseveröffentlichungen. Weiterhin ist er/sie zuständig für alle Versicherungsfragen, insbesondere für die Abwicklung von Schadensfällen (Sportunfällen, Wegunfälle etc.).
6. Der Jugendwart ist zuständig für die gesamte Jugendarbeit im Verein.
7. Der/die Beauftragte für Senioren ist dessen Vertreter sowie Bindeglied zwischen den Senioren und dem Vorstand.

### **Vergütung der Vorstandsmitglieder**

§ 9b

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptberufliche Beschäftigte anzustellen.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

### **Abteilungen**

§ 10

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den/ie Abteilungsleiter/in geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf durch den/ie Abteilungsleiter/in einberufen.
3. Die Abteilungsleiter/innen sind gegenüber den Organen des Vereins für die ihnen übertragenen Sportgeräte und für einen ordnungsgemäßen Übungsverlauf verantwortlich und auf Verlangen unverzüglich zur Berichterstattung verpflichtet.

### **Abteilungsleiter/innen, Beauftragte/r für Internet/Homepage und Kassenprüfer/innen**

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich:
  - a.) die Abteilungsleiter/innen
  - b.) dem/die Beauftragte/n für Internet /Homepage
  - c.) Fahnenträger/innen
2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer/innen. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **Haftung**

§ 12

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eingetretenen Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

### **Datenschutz**

§ 13

Der TSV Germania Diemarden von 1895 e.V. wahrt den Schutz personenbezogener Daten auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und seiner Satzungsbestimmungen.

## **Auflösung des Vereins**

### **§ 14**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Begleichung der Schuld noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der Gemeinde Gleichen zu übertragen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports oder der allgemeinen Jugendpflege in dem Ortsteil Diemarden verwendet wird.

Diese Satzung wurde am 26.04.1961 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 28.02.2014 und 31.10.2020 geändert.

Diemarden, den 31.10.2020



1. Vorsitzende



2. Vorsitzende

---

Kassenwart

---

Schriftführer

---

Sportwartin

---

Jugendwartin

---

Seniorenbeauftragte